

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1756-3/88

Wien, 19. September 1988

Bundesgesetz, mit dem das
Überwachungsgebührengesetz
geändert wird;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 58	.GE. 9 88
Datum: 22. SEP. 1988	
Verteilt 27. SEP. 1988	

An das
Präsidium des Nationalrates

[Handwritten signature]
H. Pommer

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

[Handwritten signature: Dr. Peischl]

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 42800-2144

MD-1756-3/88

Wien, 19. September 1988

Bundesgesetz, mit dem das
Überwachungsgebührengesetz
geändert wird;
Stellungnahme

zu GZ 602.322/12-V/1/88

An das
Bundeskanzleramt

Auf das do. Schreiben vom 21. Juli 1988 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung im Gegenstand folgende Stellungnahme abzugeben:

zu Art. I Z 1 des Entwurfes (§ 1):

Nach den Erläuterungen verfolgt die vorliegende Regierungsvorlage "das Ziel, jenen Rechtszustand wieder herzustellen, der der Absicht des Gesetzgebers aus dem Jahre 1964 bei der Schaffung des Überwachungsgebührengesetzes entspricht, indem die Gebührenpflicht nicht von der Art der Veranstaltung abhängig gemacht wird." Die gegenständliche Regierungsvorlage führt weiters aus, daß vom Gesetzgeber des Jahres 1964 "beabsichtigt war, mit dem Überwachungsgebührengesetz die gesetzliche Grundlage für die Einhebung von Gebühren in jenen Fällen zu schaffen, in denen die Überwachung von

- 2 -

Veranstaltungen oder Vorhaben vorwiegend im privaten Interesse gelegen war". Wie der Verwaltungsgerichtshof feststellte, hat diese rechtspolitische Erwägung in § 1 Überwachungsgesetz nicht den erforderlichen Niederschlag gefunden, weil eine Wortinterpretation des derzeit geltenden § 1 des Überwachungsgebührengesetzes unmißverständlich zeigt, daß sich das Tatbestandselement "vorwiegend im privaten Interesse gelegen" eindeutig auf die "Veranstaltungen oder Vorhaben" und nicht auf die Überwachungsdienste bezieht.

Die nun vorliegende Regierungsvorlage erreicht jedoch das in den Erläuterungen gesetzte Ziel nicht, da sie für die Gebührenpflicht weder voraussetzt, daß die Veranstaltung noch die Überwachung vorwiegend im privaten Interesse gelegen ist. Sie knüpft die Gebührenpflicht lediglich daran, daß die Überwachungsdienste über die normalmäßige Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher Aufgaben hinausgehen. Damit können sowohl Veranstaltungen als auch Überwachungen, selbst wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, Gebührenpflicht auslösen, vorausgesetzt, daß die Überwachungsdienste über die normalmäßige Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher Aufgaben hinausgehen. Dies bedeutet im Vergleich zum derzeit geltenden Gesetzestext, wie er vom Verwaltungsgerichtshof ausgelegt wurde, eine Schlechterstellung für Gebietskörperschaften, die als Veranstalter auftreten oder einen Veranstalter subventionieren, da nach geltendem Recht Gebührenpflicht nur dann besteht, wenn die Überwachungsdienste zur Überwachung vorwiegend im privaten Interesse gelegener Veranstaltungen oder Vorhaben geleistet werden.

Bei Beibehaltung der vorgesehenen Formulierung des § 1 des Überwachungsgebührengesetzes wäre daher die Befreiungsbestimmung des § 5 des Überwachungsgebührengesetzes anzupassen. Es ist nicht einzusehen, warum gesetzlich anerkannte

- 3 -

Kirchen und Religionsgemeinschaften, politische Parteien und ausländische, in Österreich akkreditierte Vertretungsbehörden von der Entrichtung der Überwachungsgebühren befreit sein sollen, nicht jedoch Länder und Gemeinden. Es sollten daher auch die Länder und Gemeinden sowie die von diesen geförderten gemeinnützigen juristischen Personen von der Anwendung der Bestimmungen des Überwachungsgebührengesetzes ausgenommen und damit befreit werden.

Der Begriff "normalmäßige Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher Aufgaben" bedürfte im übrigen im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Determinierungsgebot einer Auslegung durch den Gesetzgeber.

zu Art. I Z 2 (Titel und § 4):

Im § 4 des Überwachungsgebührengesetzes sollte zur Klarstellung an den das Wort "Sicherheitsorgane" ersetzenden Begriff "Organe" angefügt werden: "im Sinne des § 1".

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor